

## „Interview Karina Urbach“

### Zusammenfassung:

Am 31.7.2019 bzw. 1.8.2019 erschien in der Berliner Zeitung und in der Frankfurter Rundschau ein Interview mit der Historikerin Karina Urbach, in der es um die Entschädigungsforderungen von Georg Friedrich Prinz von Preußen und die Rolle der Hohenzollern beim Aufstieg des Nationalsozialismus ging. Dabei äußerte Frau Urbach unter anderem folgende Sätze:

„[...] denn das Hausarchiv der Hohenzollern steht der Forschung nicht offen.“

„Der Nachlass des Kronprinzen zum Beispiel ist überhaupt nicht einsehbar.“

„Da es keinen freien Zugang dazu gibt, wissen wir das auch nicht.“

„Die Familie will das Geschichtsbild kontrollieren und entscheiden, wer welche Dokumente sehen darf, was veröffentlicht wird und was nicht.“

„Das ist klare Manipulation.“

„Da wird ein Staatswesen – ‚Preußen‘ – noch über den Tod hinaus als Privatbesitz einer Familie betrachtet.“

Am 7.8.2019 forderte Georg Friedrich Prinz von Preußen Frau Urbach auf, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung im Hinblick auf diese Äußerungen abzugeben. Frau Urbach legte gegenüber dem Anwalt von Herrn Prinz von Preußen dar, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Habilitationsschrift Anfang der 2000er Jahre eine offizielle Anfrage an das Hausarchiv auf der Burg Hohenzollern gestellt, aber niemals eine Antwort erhalten habe. Da sie den Zugang dieser Anfrage in Hechingen nicht gerichtsfest beweisen konnte und eine juristische Auseinandersetzung verhindern wollte, gab sie eine entsprechende Unterlassungserklärung ab.

Mit Urteil vom 10.12.2019 untersagte das Landgericht Berlin sowohl der Berliner Zeitung als auch der Frankfurter Rundschau die weitere Verbreitung dieser Äußerungen. Es handele sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die Georg Friedrich Prinz von Preußen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 467/19



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1)  
- Antragsgegnerin -

2)  
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1) und 2):

-  
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin und die Richterin am Landgericht Dr. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2019 für Recht erkannt:

- 
1. Die einstweiligen Verfügungen vom 10. und 17.9.2019 zu den Aktenzeichen 27 O 467/19 und 27 O 511/19 werden bestätigt.
  2. Die Antragsgegnerinnen haben die weiteren Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.
-

# Tatbestand

-

Der Antragsteller ist der Ururenkel des Deutschen Kaisers                    II. und Urenkel des letzten Kronprinzen,                    von                    . Er ist zudem Familienoberhaupt der                    , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin zu 1) ist Herausgeberin der Tageszeitung „                    “.

Die Antragsgegnerin zu 2) ist die Betreiberin der Internetseite www                    de.

Am 31.07.2019 veröffentlichte die Antragstellerin zu 1) in der Printausgabe der                    unter der Überschrift „Das ist klare Manipulation“ einen Artikel, der ein Interview mit der Historikerin                    zum Gegenstand hat. In dem Artikel heißt es u.a.:

*„Sie sind in die Archive gegangen und haben versucht herauszufinden, was die                    , allen voran damals der Kronprinz                    taten.*

Man muss in ausländischen Archiven nach Briefen suchen, denn das Hausarchiv der                    steht der Forschung nicht offen. Der Nachlass des Kronprinzen zum Beispiel ist überhaupt nicht einsehbar. Die Familie will das Geschichtsbild kontrollieren und entscheiden, wer welche Dokumente sehen darf, was veröffentlicht wird und was nicht. Das ist Manipulation. Da wird ein Staatswesen – „                    “ – noch über seinen Tod hinaus als Privatbesitz einer Familie betrachtet. Das ist in meinen Augen der noch viel größere Skandal als die Forderung nach 1,2 Millionen. Die                    haben über Jahrhunderte deutsche Politik bestimmt. Wir Historiker brauchen den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Archiv.

*Wer sagt uns, wie vollständig das Archiv der                    noch ist?*

Da es keinen freien Zugang dazu gibt, wissen wir auch das nicht.

*Das                    archiv wird offenbar als privater Familienbesitz betrachtet. ....“*

Wegen des weiteren Inhaltes des Artikels wird auf die als Anlage A1 mit der Antragschrift eingereichte Kopie Bezug genommen.

Die Antragstellerin zu 2) veröffentlichte den wortgleichen Artikel am 30.07.2019 und am 31.07.2019 auf der Internetseite [www.zeitung-berlin.de](http://www.zeitung-berlin.de) unter den Überschriften „Manipulation der Geschichte: Die [redacted] und die Nationalsozialisten“ (Anlage A2 zum Az. 27 O 511/19) und „[redacted] : Was das Adelshaus mit den Nazis zu tun hatte“ (Anlage A1 zum Az. 27 O 511/19).

Mit Anwaltsschreiben vom 14.8.2019 ließ der Antragsteller die Antragsgegnerinnen erfolglos abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage 2 und die Anlage A3 zum Az. 27 O 511/19 verwiesen.

Die Antragsgegnerin zu 2) erwiderte mit Schreiben vom 20.8.2019 (Anlage 4 zu 27 O 511/19), sie habe sich die Äußerungen der Interviewten nicht zu eigen gemacht und könne daher eine eigene Verbreiterhaftung nicht erkennen. Dennoch werde sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage die streitgegenständlichen Äußerungen umgehend sperren.

Mit Anträgen vom 27.8. und 12.9.2019 beantragte der Antragsteller den Erlass zweier einstweiliger Verfügungen gegen die Antragsgegnerinnen. Er machte durch eine eidesstattliche Versicherung des bei der Generalverwaltung angestellten und für die Betreuung der Archive zuständigen Kurators glaubhaft, dass eine Anfrage von Frau Dr. [redacted] betreffend das Hausarchiv der [redacted] vor dem Erscheinen des Artikels nicht vorliegt und dass dieses ebenso wie der Nachlass des Kronprinzen der Forschung ohne Beschränkungen offensteht.

Antragsgemäß hat die Kammer im Verfahren 27 O 467/19 mit Beschluss vom 10.09.2019 und im Verfahren 27 O 511/19 mit Beschluss vom 17.09.2019 jeweils eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der den Antragsgegnerinnen unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „...denn das Hausarchiv der [redacted] steht der Forschung nicht offen.“
2. „Der Nachlass des Kronprinzen zum Beispiel ist überhaupt nicht einsehbar.“
3. „Da es keinen freien Zugang dazu gibt, wissen wir das auch nicht.“
4. „Die Familie will das Geschichtsbild kontrollieren und entscheiden, wer welche Dokumente sehen darf, was veröffentlicht wird und was nicht.“
5. „Das ist klare Manipulation.“
6. „Da wird ein Staatswesen – [redacted] – noch über den Tod hinaus als Privatbesitz einer Familie betrachtet.“

so wie geschehen in der [redacted] „ vom 31.07.2019 auf Seite 19 bzw. unter [www \[redacted\] de](http://www.[redacted].de).

Gegen die der Antragstellerin zu 1) im Parteiwegen am 24.9.2019 und der Antragsgegnerin am 27.9.2019 zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich ihr Widerspruch.

Die Antragsgegnerinnen tragen vor, sie hätten sich die vom Antragsteller gerügten Äußerungen nicht zu eigen gemacht. Es handle sich bei dem mit der Historikerin Dr. [redacted] geführten Interview um ein Frage-Antwort-Interview ohne weitere redaktionelle Zusätze der Antragsgegnerinnen abgesehen von der Unterüberschrift und dem das Interview einleitenden Satz. Das gesamte weitere Interview bestehe ausschließlich aus kursivgedruckten Fragen sowie den entsprechenden Antworten der interviewten Historikerin. Auch die Überschrift des von der Antragsgegnerin zu 1) veröffentlichten Artikels sei wörtlich den Antworten der Historikerin entnommen und dementsprechend als wörtliches Zitat durch die Hinzusetzung von An- und Abführungszeichen kenntlich gemacht. Hinzukomme, dass durch die Unterüberschrift für den Leser ein weiteres Mal darauf hingewiesen werde, dass es sich sowohl bei der vorangestellten Überschrift um ein wörtliches Zitat und damit um eine Aussage der Historikerin handle, als auch bei den im folgenden Text wiedergegebenen Antworten auf die Fragen des Journalisten [redacted]. Auch die Fragen des Journalisten würden keine suggestiven Fragen beziehungsweise subjektive Wertungen des von der Historikerin Gesagten darstellen. Die Einleitung „Das [redacted] archiv wird offenbar als privater Familienbesitz betrachtet. ...“ sei als klärende Zusammenfassung des zuvor Gesagten zu sehen, diese für den Leser des Interviews als thematische Einordnung und wertneutrale

Wiederholung der vorherigen Antwort der Historikerin. Weder finde sich darin eine Wertung noch eine Suggestion für die erwartete Antwort.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die einstweiligen Verfügungen vom 10.9.2019 und 17.9.2019 aufzuheben und die Anträge auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweiligen Verfügungen vom 10.9.2019 und 17.9.2019 zu bestätigen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

**Entscheidungsgründe**

-

Auf den Widerspruch sind die einstweiligen Verfügungen des Landgerichts Berlin vom 10.9.2019 und 17.9.2019 gemäß §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen wurden. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerinnen aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Wortberichterstattung, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

1.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris).

b.

Bei den angegriffenen Äußerungen „das Hausarchiv der \_\_\_\_\_ steht der Forschung nicht offen“ und „der Nachlass des Kronprinzen ist nicht einsehbar“ handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Ob der Nachlass einsehbar ist oder nicht, ob Wissenschaftlern zu Forschungszwecken Zugang zum Hausarchiv gewährt wird oder nicht, ist einem objektiven Beweis zugänglich.

Auf den Tatsachenbehauptungen basierend folgen die weiteren angegriffenen Äußerungen, bei denen es sich sämtlich um Meinungsäußerungen handelt.

Der Antragsteller hat durch die eidesstattliche Versicherung des für die Betreuung der Archive zuständigen Kurators Herr Schimmel vom 2.9.2019 glaubhaft gemacht, dass die angegriffenen Tatsachenbehauptungen, die zugleich die Anknüpfungstatsachen für die Meinungsäußerungen sind, unwahr sind.

Die Antragsgegnerinnen haben sich die Äußerungen zu Eigen gemacht.

Sie sind nicht als bloße Vermittler der Äußerungen der interviewten Historikerin aufgetreten, sondern haben sich diese zu Eigen gemacht und damit eigene Behauptungen aufgestellt.

Der Verbreiter macht sich eine fremde Äußerung regelmäßig dann zu eigen, wenn er sich mit ihr identifiziert und sie so in den eigenen Gedankengang einfügt, dass sie als seine eigene erscheint. Ob dies der Fall ist, ist mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen (BGH Urteile vom 30. Juni 2009 - VI ZR 210/08, AfP 2009, 494 Rn. 19; vom 17. November 2009 - VI ZR 226/08, AfP 2010, 72 Rn.



11; vom 27. März 2012 - VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 Rn. 11; vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12 –, BGHZ 199, 237-270, Rn. 20). So genügt es für die Annahme eines Zu-Eigen-Machens nicht, dass ein Presseorgan die ehrenrührige Äußerung eines Dritten in einem Interview verbreitet, ohne sich ausdrücklich von ihr zu distanzieren (BGH Urteil vom 17. November 2009 - VI ZR 226/08, AfP 2010, 72 Rn. 11 mwN; BVerfGK 10, 485, 492; BVerfG, AfP 2009, 480 Rn. 69; EGMR, Urteile vom 29. März 2001 - 38432/97 Rn. 64 - Thoma/Luxemburg; vom 30. März 2004 - 53984/00 Rn. 37 ff. - Radio France/Frankreich; vom 14. Dezember 2006 - 76918/01 Rn. 33 ff. - Verlagsgruppe News GmbH/Österreich). Auch kann sich schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird. Dies ist beispielsweise bei dem Abdruck einer Presseschau der Fall (vgl. BVerfG NJW 2004, 590, 591; AfP 2009, 480 Rn. 67; Senatsurteil vom 17. November 2009 - VI ZR 226/08, VersR 2010, 220 Rn. 11 mwN).

Vorliegend besteht der streitgegenständliche Artikel allein aus der Wiedergabe eines Interviews, was zunächst gegen ein Zu-Eigen-Machen der Äußerungen des Interviewten durch die Antragsgegnerinnen spricht. Und auch die Überschrift des Artikels in der Printausgabe der führt zu keinem Zu-Eigen-Machen der angegriffenen Äußerung. Denn für den Leser erkennbar zitiert die Überschrift eine Äußerung der interviewten Historikerin. Jedoch greift der das Interview führende Autor des Artikels die streitgegenständlichen Äußerungen in der nächsten Frage auf, die er mit dem vorangestellten Satz „Das archiv wird offenbar als privater Familienbesitz betrachtet.“ einleitet. Hiermit übernimmt er die zuvor von der Interviewten getätigten Äußerungen in seinen eigenen Gedankengang und führte sie, ohne dass in irgendeiner Weise eine Distanzierung erfolgt, als eigene mit der anschließenden Frage „Wie trennt man den Privatbesitz der von dem, was dem preußischen Staat gehörte?“ fort. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen handelt es sich hierbei nicht um eine klärende Zusammenfassung zur wertneutralen Wiederholung und thematischen Einordnung. Der unbefangene Durchschnittsleser versteht die Überleitung gerade aufgrund der Verwendung des Wortes „offenbar“ und der hieraus abgeleiteten weiteren Frage als eine Bestätigung des zuvor von der Interviewten Geäußerten. Aus der Sicht des unbefangenen Durchschnittslesers übernimmt der Interviewer die Äußerung damit in seinen eigenen Gedankengang, womit er sein sich zu-Eigen gemacht hat.

c.

Ein berechtigtes Berichtinteresse hinsichtlich unwahrer Tatsachenbehauptungen ist nicht gegeben, sodass das Schutzinteresse des Antragstellers überwiegt. Dies gilt auch in Bezug auf die Meinungsäußerungen, die auf die unwahren Tatsachenbehauptungen gestützt sind.

2.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Allein die erfolgte Löschung bzw. Korrektur einer wahrheitswidrigen Behauptung in einem Online-Artikel einer Zeitung lässt i.d.R. die Wiederholungsgefahr nicht entfallen (KG Berlin, Beschluss vom 15. November 2004 – 9 W 154/04 –, juris). Zwar mag die Vermutung der Wiederholungsgefahr auch in Situationen entfallen, in denen der Verletzer in anderer Weise als durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung jenseits allen Zweifels deutlich macht, dass er die beanstandete Behauptung unter keinen Umständen wiederholen wird, z.B. wenn eine Richtigstellung klar, eindeutig und ausdrücklich gegenüber den eigenen Lesern oder Zuschauern erfolgt. Räumt nämlich das Medium gegenüber den eigenen Lesern ein, falsch berichtet zu haben, so kann davon ausgegangen werden, dass das Medium schon im eigenen Interesse, sich nicht unglaubwürdig zu machen, die Äußerung nicht wiederholen werde. Erfolgt jedoch „klamm und heimlich“ eine Berichtigung, kann hiervon nicht ausgegangen werden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15. November 2004 – 9 W 154/04 –, Rn. 17 - 18, juris).

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin

Richterin  
am Landgericht